

Verwendungsrichtlinien

Sachbeihilfen (Drittmittel)

- Publikationsbeihilfe -



1 Allgemeines

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Die bewilligten Mittel stehen nur für die Veröffentlichung des in der Bewilligung genannten Werkes zur Verfügung.

Eine Print-Publikation muss auch über den Buchhandel beziehbar sein.

Eine Publikation im etablierten Selbstverlag einer wissenschaftlichen Institution ist zulässig.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Die Mittel sind spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abzurechnen.

Die bewilligten Mittel sind nach den für die Hochschule geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften.

2 Verwaltung der Sachbeihilfen

2.1 Schriftwechsel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bittet, den Schriftwechsel unter dem Geschäftszeichen des Bewilligungsschreibens zu führen; er ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Mitteilung über den rechnerischen Abschluss der Beihilfe aufzubewahren.

2.2 Kassen- und Buchführung, Belege

Die Kassen- und Buchführung und die Gestaltung der Belege richten sich nach den für die Hochschule geltenden Regelungen.

2.3 Geldanforderung und Abrechnung

Die Mittel können grundsätzlich erst nach Herstellung des Werkes mit dem DFG-Vordruck 41.040 abgerufen werden. Dem Vordruck sind die Abrechnung des Verlages und ein Belegexemplar beizufügen.

http://www.dfg.de/formulare/41_040/

Im Rahmen der Bewilligungssumme können ausschließlich die nachgewiesenen technischen Herstellungskosten (z.B. Satz, Druck, Bindung; einschl. Materialkosten) berücksichtigt werden. Andere Verlagskosten (Honorare, Vertriebskosten usw.) dürfen zu Lasten der Bewilligung nicht abgerechnet werden.

Der bewilligte Betrag enthält ferner die ggf. auf die Publikationsbeihilfe entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Die in dem bewilligten Betrag enthaltene Umsatzsteuer kann nur ausgezahlt werden, wenn sie in der Rechnung des Verlags an den Beihilfeempfänger ausgewiesen ist.

Zuschüsse von anderer Seite werden auf die Bewilligung der DFG angerechnet, sofern sie nicht lediglich dem Ausgleich einer Differenz zwischen der Zuwendung der DFG und den nachgewiesenen technischen Herstellungskosten dienen.

Alle Preisnachlässe und Skonti sind auszunutzen. Die DFG kann grundsätzlich nur die entsprechend reduzierten Rechnungen anerkennen.

3 Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die Rechnungsprüfungsstelle der Hochschule sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

4 Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Bewilligung zwei Jahre, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist,

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Haben die Bewilligungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz der EZB jährlich zu verzinsen.

5 Haftung

Die Bewilligungsempfänger haften für Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden.